

Christian Ludwig II., Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Contributions-Edict, Auf dem/ Kraft obhabender Allerhöchsten Kayserlichen-Commission angeordneten allgemeinen Mecklenburgischen in Güstrow gehaltenen Land-Tag : Gegeben/ Suerin, den 12. Novembr. Anno 1746.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1746]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn882561642>

Druck Freier  Zugang



27

CONTRIBUTIONS- EDICT,

Auf dem/
Kraft obhabender Allerhöchsten
Kaiserlichen • COMMISSION,
angeordneten allgemeinen Mecklenburgi-
schen in Büstrow gehaltenen

Land = Tag

Begeben!

Suerin, den 12. Novembr.

Anno 1746.



LB E 13.27

Von Gottes Gnaden, Wir

Christian Sudewig,

Herkzog zu Mecklenburg/ Fürst zu Wenden,
Schwerin und Rügenburg, auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock, und Stargard Herr,

Als Kayserlicher COMMISSARIUS.

Süßen nächst Entbietung Unsers gnädigsten
Grusses, allen und jeden, Drossen, Haupt-
und Amt Leuten, Verwaltern, Küchen-
Meistern, auch denen von der Ritterschafft,
Bürger Meistern, Rätthen, und Richtern in den
Städten, und sonst allen und jeden Unterthanen, und
Landes: Ringesessenen, Geistlichen: und Weltlichen:
Standes, hiemit zu wissen.

Dem



ennach Wir/in Kraft ob-
habender Allerhöchsten
Kaysrl. Commission,
in denen Mecklenburgi-
schen Landen / und
zwar nach Büstrow/ ei-
nen Land, Tag ausgeschrieben/die dies Jäh-
A 2 rige

rige Contribution derer 120000 Rthlr.
nach Inhalt des Recesses, darauf verkün-
diget / und eine Löbliche Ritter- und Lan-
schaft / zu obangeregtem Quanto sich er-
kläret; So wird allen und jeden obbenan-
ten Unterthanen / und Landes- Eingesse-
nen / hiemit kund gemacht / daß sowohl die
Fürstlichen / als Adelichen Hufen,
wie auch der Städte Erben / citra
Consequentiam folgender massen zu steu-
ren haben:

Als

Ein Baumann	•	10 Rthlr. 24. fl.
Ein halb Pflüger	•	5 Rthlr. 12 fl.
Ein Cossate	•	2 Rthlr. 30 fl.

Womit

Womit zur Sublevation der Fürstlichen und Adlichen Hufen / nachfolgender / in Vorschlag gebrachter Neben-Modus, vor diesemahl verstattet / und gebetener massen / hiemit Publiciret wird:

Ein Handwerks-Mann / auf dem Lande,
Vor sich / und sein Handwerk

2 Rthlr. 24 fl.

Dessen Frau

40 fl.

Ein Küster vor sein Handwerk / oder / wo
er Handlung und ander Gewerbe treibet

2 Rthlr. 24 fl.

Dessen Frau

40 fl.

Deren Mägde / und Dienst-Botzen / geben
den andern gleich

6 fl.

Alle auf dem Lande / sich aufhaltende Hand-
werks-Gesellen / und Knäbschen / weilen

A 3

sich

sich viele auf das letzte Handwerk legen/
und dadurch ein Mangel an Dienst-Bo-
ten/und Arbeitern entsethet 2 Rthlr.

Ein Gräber / und Teich-Gräber.

2 Rthlr. 16 fl.

Deren Frauens 38 fl.

Ein Einlieger mit der Frau 2 Rthlr.

Die Knechte/ so nicht auf Fürstlichen
Aemtern/ Adelligen/ und Closter-Hö-
fen/ wie auch bey denen Priestern und
Pensionarien dienen 24 fl.

Die Knechte Frauen/ ohne Unterscheid/ wo
die Männer dienen 16. fl.

Kühe und Schwein-Hirten auch Bauer-
Schäffer/ so das Bauer-Vieh hüten/
vor sich und ihre Frauens 36 fl.

Eine Brück Querre/ so nicht auf Adelligen
Höfen 4 Rthlr. 24 fl.

Ledige Manns-Personen/ so nicht dienen
wollen

wollen und nicht miserabel sind 4 Rtbl.
Ledige Weibs-Verföhnen 2 Rtblr.
Jungens und Mägde/ so nicht unter 15 Jah-
ren/ auch nicht auf Fürstlichen Aemtern/
Adelichen und Closter-Höfen/ noch bey
denen Priestern und Pensionariendien-
nen 6 fl.

Noch geben Vorgesetzte von ih-
rem Vieh/

Als:

Von einem Pferde/ oder Haupt Rind-
Vieh/ so übers Jahr 12 fl.

Von ein Fasel-Schwein/ so zur Fasel blei-
bet/ oder in die Mast getrieben wird/ 2 fl.

Von Ziegen/ Böcke und Hocken ohne Unter-
scheid 24 fl.

Von einem Stock Immen 6 fl.

Von ein Schaaff/ Hammel und Lamen ob-
ne Unterscheid 4 fl.

Die

Die in denen Priester, Wittwen, Häusern
und Küstereyen / auch in Summa, alle
auf der Weiden wohnende Einlieger und
Handwerker / haben die ihnen nach die-
sem Neben-Modo, abzuführende Con-
tribution demjenigen / welcher die Juris-
diction an dem Orte / Gute / und in dem
Dorffe hat / zu entrichten.

In denen Städten.

Haupt-Modus.

Von einem Erbe • • 19 Rthlr. 32 fl.

Von einem halb Erbe • 9 Rthlr. 40 fl.

Von einer Bude • 4 Rthlr. 44 fl.

Damit aber die Städte um so viel
ebender die Gebühr aufbringen mögen,
so wird zur Sublevation ihrer Erben ih-
nen nachfolgender Neben-Modus vor
diesmahl verstattet / und hiemit publici-
ret.

Ne

Neben-Modus.

Von denen Häusern / in denen
Städten.

Von einem vollen Haus	2 Rthlr.
Von einem halben Haus	1 Rthlr.
Von einer grossen Bude	32 fl.
Von einer kleinen Bude	24 fl.
Von denen Häusern / deren Besizere zu dem Neben Modo der Nahrung und Consumptions-Steuer nichts beytra- gen	4 Rthlr.
Ein Garten aussershalb der Stadt / so et- wa 25 Rthlr werth	6 fl.
Und so nach proportion eines Garten von 50 Rthlr. werth	12 fl.
Von einem Morgen besäeten Acker im bin- nen Felde	6 fl.
Von einem Morgen besäeten Acker / so aus und abwärts belegen	4 fl.
Von 100 Hopfen Kublen	4 fl.
B	Von

Von der Nahrung.

Ein Kauf- und Handels-Mann/ welcher
einen offenen Laden und 1. Gesellen oder
2 Jungens hat. item Weinschen-
cker und Apotheker/ er sey Bürger o-
der privilegirt / nach größe ihrer
Handlung = 6 bis 40 Rthlr.

Dergleichen ohne Gesellen oder 2 Jun-
gens = 4 bis 15 Rthlr.

Ferner Kauf-Leuthe/ welche mit Wolle/
Honig/ Korn und Sack-Wahren han-
deln/ und bekant vermögliche Leute sind
= 8 bis 16 Rthlr.

Ackers-Leuthe/ für die Acker-Nahrung
und nachdem sie Pferde halten
= 2, 3 bis 4 Rthlr.

Künstler und Handwercks-Leuthe/ so ei-
nen Gesellen oder zwey Jungens halten
= 2 bis 10 Rthlr.

Der-

Dergleichen ohne Gesellen und zwen
Jungens/ ingleichen Wittwen/ wel-
che nur einen Gesellen und einen
Jungen halten 1 Rtblr bis 1 Rtblr. 24 Bl

Ein Tage-Löhner/ so seine gesunde Glied-
massen hat/ für sich und seine Frau/
daferne er dabey kein Acker-Bau trei-
bet - - - 1 Rtblr. 24 Bl.

Letzteren Falls aber 2 Rtblr.

Weiber/ Knechte und Mägde/ so auf ihre
eigene Hand liegen/ und nicht Dienen
wollen - - - 1 Rtblr. 24 Bl.

Die Weiber/ so Wittwen sind/ und Kin-
der haben, und wegen deren Verpfle-
gung nicht Dienen können/ sind davon
ausgenommen.

Ein Hirte vor sich und die Seinigen
- - - - - 1 Rtblr. 24 Bl.

Ein Schäffer nachdem er Vieh und Lohn
bat - - - - - 4, 6 bis 8 Rtblr.

B 2

Vom

Vom Vieh.

Von einem Pferd oder Haupt Rind-Vieh ohne Unterscheid	-	8 fl.
Von einem Stier/Starcken und Füllen	4 fl.	
Von einem Schwein	-	1 fl.
Von einer Ziege	-	24 fl.
Von einem Schaaf/Saamel oder Lam	2 fl.	
Von einem Stock Immen	-	4 fl.
Von der dabey sich findenden Consumpti- on, welche von allen und jeden Bürgerli- chen-Nahrung treibenden abzugeben:		
Von einem Scheffel Malz	3 fl.	
Von einem Scheffel Roggen	2 fl.	
Von einem Scheffel Weizen	3 fl.	
Von einem Scheffel Brandw. Schrott	4 fl.	
Von einem Scheffel Futter Schrott	1 fl.	

In welchen Städten die Accise nicht in-
troduciret worden/ wird von den Per-
sonen nach Inhalt des Edicts de Anno
1745 die Mund-Portiones abgefordert/
und

und sollen die Brauer/Becker und Brand-
 wein-Brenner/ nach proportion ihrer
 Nahrung/ welche eines jeden Orts - O-
 brigkeit zu arbitriren hat/ von einer hal-
 ben oder ganzen Last Malk/ Roggen/
 Weizen/ und Brandwein-Schrott/ statt
 der Accise steuern.

Von Scharn - Schlachten.

Ein Oese so groß oder klein	24 Bl.
Eine Ruhe	16 Bl.
Ein Kalb ohne Unterscheid	3 Bl.
Ein groß oder klein Schwein	3 Bl.
Ein Hammel/ Bock oder Schaff	2 Bl.
Ein Lamm	1 Bl.

Wenn dieser Modus die Contribution und Uebermaasse
 nicht austragen sollte; so wird das fehlende propor-
 tionabiliter nach diesem Modo nachzuliefern seyn.

Gleichwie nun sämtliche Städte, bey unausbleib-
 licher Abndung præcise nach diesem Modo die Contribu-
 tion

tion zu erlegen, und jeder Magistratus die richtige Specificationes davon, sowohl Uns, als dem Land-Kasten mit dem fordersamsten einzusenden haben, auch bey der anzustellenden revisions Commission diejenige Obrigkeit, welche wieder verhoffen hierunter einigen Unterschleif verstatet, mit einer arbitratischen Geld-Straffe belegt, nicht weniger mit Einforderung der Contribution von denen Magistrats-Personen bey zeiten ein Anfang gemacht werden soll; so werden alle Magistrats-Personen hiedurch ernstlich erinnert, die nach diesem Modo zusammen gebrachte Contributionis-Gelder, zu keinen privat-und anderen Ausgaben der Städte zu verwenden, wiedrigenfalls dieselbe nicht allein das Triplum von dem, was ad alios usus ausgegeben worden, ex propriis zu ersetzen haben, sondern auch überdem noch arbitrarie mit Geld-Straffe zu belegen seyn werden.

Schließlich werden alle und jede, wie obangesehet, Vigore Commissionis, hiemit angewiesen, daß sie gegen den 20. Decembr. a. c. dieses Jahrs, ein jeder das Seinige, und zwar bey Straffe, auf des Säumigen Schaden, und Unkosten, ohnfehlbahr, und ohn fernere Verwarnung ergehender Execution, an Recess-mäßiger

siger grober Münze, bey dem Land-Kasten einliefern sollen.

Die Visitatores, und Executores, sollen auch sothane Steuer ohne einigem Verzug eintreiben, und exequiren, und davon nicht ehender abweichen, bis die Contribuenten die Quitungen vom Land-Kasten eingebracht, und die Executions-Gebühren bezahlet haben.

Damit nun dieser Ordnung in gesetztem Termino, ohne einiger Säumniß, ohnsehlbarlich gelebet, und nachgesetzt werden möge; So wird dieselbe, durch gegenwärtiges offene Edict, zu jedermännliches Wißenschaft publiciret und verkündiget. Datum Suerin, den 12. Novembr. 1746.

Christian Sudewig



Affixum
Rostochii
28. Novembr:
1746.

J. H. Beselius
Ampl: Senat: Secretar:

12. November 1746.
gegründete seine Hand, in welchem die
und nachgehend weiter mehr, so nachher, durch
mird, das eine gewisse gewisse
Denn nun hat die Sache in diesem
und die Execution-Verfahren
binnen die Zeitungen, nach dem
ten, und hat nicht ohne Grund
ihne ganz ohne einen Grund
Die Väter, die Väter, soll
für große Mühe, die dem König
sollen.

Christliche Substanz



